

**Bekanntmachung der Stadt Arnsberg
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Arnsberg
am 04. Februar 2018 und zur möglichen Stichwahl am 18. Februar 2018**

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Arnsberg zur Bürgermeisterwahl wird in der Zeit vom 15.01.2018 bis 19.01.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Rathaus, Kurt-Schumacher-Saal, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg,

am Montag, 15.01., Dienstag, 16.01., Mittwoch, 17.01., Donnerstag, 18.01.2018, jeweils von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr und Freitag, 19.01.2018 von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme auch in den Stadtbüros

Arnsberg, Alter Markt 19, 59821 Arnsberg,

am Montag, 15.01. von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr, Dienstag, 16.01. von 8.30 Uhr – 18.00 Uhr, Mittwoch, 17.01. und Donnerstag, 18.01. jeweils von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und Freitag, 19.01.2018 von 8.30 Uhr – 13.00 Uhr.

Hüsten, Marktstraße 3 (Ludgeripassage), 59759 Arnsberg,

am Dienstag, 16.01. von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr, Mittwoch, 17.01. von 8.30 Uhr – 18.00 Uhr und Donnerstag, 18.01.2018 von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr.

Neheim, Lange Wende 6a, 59755 Arnsberg,

am Montag, 15.01., Dienstag, 16.01. und Mittwoch, 17.01.2018 jeweils 8.30 – 16.00 Uhr, Donnerstag, 18.01. von 8.30 Uhr – 18.00 Uhr und Freitag, 19.01.2018 von 8.30 Uhr – 13.00 Uhr.

Oeventrop, Kirchstr. 47, 59823 Arnsberg, am Montag, 15.01.2018 von 10.30 Uhr – 18.00 Uhr.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bei den unter 1. genannten Stellen während der dort genannten Auslegungszeiten vom 15.01.2018 bis spätestens zum 19.01.2018 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 14.01.2018 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlberechtigte können nur in dem Stimmbezirk wählen in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
- oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Die Wahlbenachrichtigung wird nach der Wahl im Urnenwahllokal wieder ausgehändigt, damit diese für eine mögliche Stichwahl dem Wähler vorliegt.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (**19.01.2018**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **02.02.2018, 18:00 Uhr**, bei der Stadt Arnsberg bei den unter 1. genannten Stellen und ab 13:00 Uhr nur noch im Rathaus mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5. Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat die bevollmächtigte Person der Stadt Arnsberg –Wahlbüro- vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei der Bezeichnung von Personen auf die doppelte Schreibweise (männlich/weiblich) verzichtet. Wir bitten dafür um Verständnis.

Arnsberg, 08.01. 2018

Stadt Arnsberg
Der Wahlleiter

gez.

Peter Bannes
1. Beigeordneter und Kämmerer